

Gefährlicher Täter vor der Entlassung

Sicherheitshaft vor dem Entscheid über eine nachträgliche Verwahrung zulässig

fel. Lausanne · Erweist sich ein Straftäter nach dem Absitzen seiner Strafe noch immer als gefährlich, kann er in Sicherheitshaft genommen werden, bis das Gericht über seine allfällige nachträgliche Verwahrung entschieden hat. Laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts findet sich dafür eine hinreichende gesetzliche Grundlage in der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung (Art. 221 und 229 f.).

Konkret zu beurteilen war in Lausanne der Fall eines Mannes, der unter anderem wegen versuchten gefährlichen Raubes und wegen einfacher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt worden war. Im Verlaufe des Strafvollzugs ergab eine Begutachtung, dass der Gefangene an einer schweren psychischen Störung leidet, die sich kaum behandeln lässt. Es ist damit zu rechnen, dass er rückfällig wird und auch gefährliche Delikte begehen könnte.

Wenn sich erst im Verlaufe des Strafvollzugs zeigt, dass ein Verurteilter eigentlich hätte verwahrt werden müssen, darf die Verwahrung nachträglich noch angeordnet werden, sofern das Gericht im Zeitpunkt des ersten Urteils die wahre Sachlage nicht kennen konnte (Art. 65 Abs. 2 Strafgesetzbuch). Gestützt auf diese Bestimmung hob das Obergericht des Kantons Solothurn den erstinstanzlichen Schuldspruch des Amtsgerichts Olten-Gösgen teilweise auf, damit über eine nachträgliche Verwahrung entschieden werden kann. Bis zu diesem Entscheid wurde der Gefangene, der seine Strafe inzwischen abgesessen hat, in Sicherheitshaft genommen.

Das Vorgehen ist jetzt vom Bundesgericht für rechtmässig erklärt und eine Haftbeschwerde des Gefangenen abgewiesen worden. Laut dem einstimmig ergangenen Urteil der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung ist seit dem Entscheid des Obergerichts die Sache wie-

der vor erster Instanz hängig, weshalb aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung Sicherheitshaft angeordnet werden darf. Es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine stationäre Massnahme oder die Verwahrung angeordnet werde. Zudem bestehe Wiederholungsgefahr, da der Mann laut Gutachten «mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach der Entlassung erneut vornehmlich Eigentums-, Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsdelikte begehen» werde. Schliesslich bestehe aufgrund seiner Gewaltbereitschaft auch das Risiko von Gewalt- und Sexualdelikten. Auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sieht das höchste Gericht nicht verletzt, wenn der Betroffene die vermutlich Anfang 2012 beginnende neue Hauptverhandlung in Sicherheitshaft abwarten muss.